



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.007.07

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Art. 389 bis Art. 427 PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Eine oder mehrere Personen, Firmen oder privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen können zu einem beliebigen Zweck mit eigener Firma und einem im Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gründen.¹

Die GmbH muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

2. Errichtung der GmbH

Für die Gründung einer GmbH ist **ein Gründer** ausreichend. Gründer können natürliche oder juristische Personen sein, unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Sitz.

Die Gründung der GmbH bedarf der öffentlichen Beurkundung.²

Die GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem vereinfachten Verfahren ohne öffentliche Beurkundung gegründet werden (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*).³

Die GmbH erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.⁴

3. Organisation der GmbH

3.1 Die Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung.⁵ Zu ihren Befugnissen gehören:

- Die Festsetzung der Jahresbilanz und die Verteilung des sich aus dieser ergebenden Reingewinns nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten;
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Teilung und die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Einforderung von Nachschüssen;

¹ Art. 389 Abs. 1 PGR

² Art. 390 Abs. 1 PGR

³ Art. 390 Abs. 5 PGR

⁴ Art. 390 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 396 Abs. 1 PGR

- die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und Vertreter als Organe der Gesellschaft und die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für die gesamte Geschäftsführung;
- die Überwachung der Geschäftsführung und die Erteilung von Weisungen an die geschäftsführenden Organe, sowie die Entlastung derselben;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung oder der Kontrolle gegen die Organe oder gegen einzelne Gesellschafter zustehen;
- der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder Grundstücke für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Verfügung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses handelt;
- die Abänderung der Statuten.

3.2 Die Geschäftsführung

Die **Geschäftsführung und Vertretung** der GmbH obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung kann durch die Statuten oder durch einen Gesellschafterbeschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder auch Dritten übertragen werden.⁶

Bei GmbHs, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, muss eine zur Geschäftsführung und Vertretung befugte Person die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Gesellschaften, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes über einen Geschäftsführer verfügen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.⁷

3.3 Die Revisionsstelle

Für eine GmbH muss eine **Revisionsstelle** bestellt werden, sofern nicht in den Statuten den nichtgeschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis der Kontrolle gleich den nichtgeschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen wird⁸. Eine Revisionsstelle ist jedenfalls zu bestellen, wenn die Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.⁹ Die Revisionsstelle wird von der Gesellschafterversammlung gewählt und muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.¹⁰

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die prüferische Durchsicht (Review) und somit auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichtet werden (Details siehe unter Punkt 10).

⁶ Art. 397 ff. PGR

⁷ Art. 180a Abs. 3 PGR

⁸ Art. 400 Abs. 1 PGR

⁹ Art. 192 Abs. 8 PGR

¹⁰ Art. 191a, Art. 400a PGR

3.4 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine **Repräsentanz** zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.¹¹ Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

4. Statuten (Gesellschaftsvertrag) der GmbH

4.1 Statuten (Gesellschaftsvertrag)

Die Statuten (Gesellschaftsvertrag) der GmbH müssen die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten.¹²

Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*.

4.2 Musterprotokoll bei der vereinfachten Gründung

Für die Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren ist das auf der Homepage des Amtes für Justiz elektronisch oder beim Amt für Justiz in Papierform zur Verfügung gestellte Musterprotokoll zu verwenden.¹³ Das Musterprotokoll besteht aus dem Errichtungsakt sowie den Statuten mit dem entsprechenden Inhalt.¹⁴

Der Inhalt des Musterprotokolls ist im Gesetz und der Verordnung festgelegt.¹⁵ Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz und der Verordnung abweichenden Bestimmungen getroffen werden (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*).

5. Sitz der GmbH

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz der GmbH an dem Ort, an dem die GmbH den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.¹⁶

6. Zweck der GmbH

Die GmbH kann jeden beliebigen wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen, sofern er gesetzeskonform ist.

Aus der Zweckbestimmung der GmbH muss jedoch hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.¹⁷ Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.¹⁸

¹¹ Art. 239 PGR

¹² Art. 390 Abs. 2 PGR

¹³ Art. 71b Abs. 1 und 3 HRV

¹⁴ Art. 71b Abs. 2 HRV

¹⁵ Art. 390 Abs. 5 PGR i.V.m. Art. 71b HRV

¹⁶ Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

¹⁷ Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)

¹⁸ Art. 107 Abs. 3 PGR

7. Stammkapital¹⁹

Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt **CHF 10'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindeststammkapital entweder EUR 10'000.00 oder USD 10'000.00. Das Mindeststammkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Die Gründung einer GmbH kann mittels **Bar- oder Sacheinlagen** erfolgen. Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden. Das Kapital hat der GmbH zur freien Verfügung zu stehen, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.

8. Stammeinlagen

Das Stammkapital darf zwar beliebig hoch festgesetzt sein, die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters, muss jedoch mindestens CHF 50.00 betragen.²⁰

Der Betrag der Stammeinlage eines Gesellschafters kann beliebig sein, muss aber ein Vielfaches von Fünfzig darstellen, wobei die Stammeinlage statt auf eine bestimmte Summe auch auf eine Quote lauten kann.²¹ Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage besitzen und muss diese bei der Gründung voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben.²²

Die Gesellschafter werden samt den gesetzlich erforderlichen Angaben und ihren Stammeinlagen im Handelsregister eingetragen.²³ Über die Stammeinlagen aller Gesellschafter ist ein Anteilbuch zu führen, aus dem die gesetzlichen Angaben zu den Gesellschaftern, der Betrag der übernommenen Einlage sowie jeder Übergang einer Stammeinlage und jede Änderung ersichtlich ist.²⁴

9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen.²⁵ Eine Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

Die Organe der GmbH haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.²⁶

10. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten

Sämtliche GmbHs sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.²⁷

Die gesetzlichen Vertreter von GmbHs müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag **beim Amt für Justiz einreichen**.²⁸

¹⁹ Art. 122 PGR

²⁰ Art. 391 Abs. 1 PGR

²¹ Art. 391 Abs. 3 und 4 PGR

²² Art. 391 Abs. 5 PGR

²³ Art. 394 Abs. 1 PGR

²⁴ Art. 402 Abs. 1 PGR

²⁵ Art. 415 PGR

²⁶ Art. 218 ff. PGR

²⁷ Art. 1045 Abs. 2 PGR

²⁸ Art. 1122 Abs. 1 PGR

11. Prüfungs- und Reviewpflicht²⁹

GmbHs, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und nicht als Klein- oder Kleinstgesellschaften anzusehen sind, unterliegen der Prüfungspflicht nach Art. 1058 Abs. 1 PGR.

Bei GmbHs, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Klein- oder Kleinstgesellschaft anzusehen sind, ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.

GmbHs, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaft anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten.³⁰ Die Offenlegungspflicht (Details siehe unter Punkt 10) besteht dennoch. (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*).

12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

²⁹ Art. 1058 PGR

³⁰ Art. 1058a PGR